

Kreisstadt



Eschwege

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Kreisstadt Eschwege

- inkl. der 1. Änderung vom 18.09.2008
- inkl. der 2. Änderung vom 17.06.2016

Inhalt:

Vorbemerkung	1
§ 1 Aufgabenstellung	1
§ 2 Zusammensetzung, Bestellung	2
§ 3 Geschäftsführung	2
§ 4 Zuständigkeit des Beirates	2
§ 5 Einberufung	2
§ 6 Beschlussfähigkeit	2
§ 7 Sitzungsablauf	3
§ 8 Aufwandsentschädigung	3
§ 9 Geheimhaltung	3

Vorbemerkung

Die Einrichtung des Gestaltungsbeirates dient dem Ziel, zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern. Darüber hinaus werden positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten erwartet.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat und die Verwaltung. Er begutachtet Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Eschweger Stadt- und Landschaftsbild.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die vorgelegten Vorhaben und Planungen im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Gegebenenfalls nennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels und unterbreitet, soweit erforderlich, konkrete Veränderungsvorschläge. Bei der Beurteilung von baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Stellungnahme des Beirates an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

§ 2 Zusammensetzung, Bestellung

- (1) Der Beirat setzt sich aus vier stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Es ist zu gewährleisten, dass bei allen Sitzungen drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Weiterhin gehören folgende Mitglieder in beratender Funktion (ohne Stimmrecht) dem Gestaltungsbeirat an:
 - a) Bürgermeister
 - b) ein/e Vertreter/in der Bauaufsichtsbehörde
 - c) ein/e Vertreter/in der Unteren Denkmalschutzbehörde
 - d) der/die Fachbereichsleiter/in des städtischen Fachbereichs „Planen und Bauen“
 - e) Bauherren, Architekten, Sonderfachleute sowie Verwaltungsmitarbeiter/innen auf Einladung des Beirates
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW). Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht innerhalb eines Radius von 40 km um Eschwege haben. Die Mitglieder dürfen ein Jahr vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Eschwege planen und bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.
- (4) Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung berufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.“

§ 3 Geschäftsführung

Der Bürgermeister beauftragt eine städtische Dienststelle mit der Geschäftsführung für den Beirat. Diese bereitet insbesondere die Sitzungen vor, ist für die Protokollführung verantwortlich und unterstützt die Arbeit des Beirates.

§ 4 Zuständigkeit des Beirates

- (1) Der Gestaltungsbeirat befasst sich mit Vorhaben und Planungen, die aufgrund ihrer Größenordnung und/oder Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten. Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.
- (2) Der Magistrat entscheidet, welche Vorhaben dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorgelegt werden.

§ 5 Einberufung

- (1) Der Gestaltungsbeirat wird durch die geschäftsführende Stelle der Verwaltung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.
- (2) Die Sitzungstermine sind amtlich bekannt zu machen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Befangenheitsvorschriften des § 25 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) In den Sitzungen des Gestaltungsbeirates werden die Vorhaben, sofern die Bauherren nicht widersprechen, von der Verwaltung öffentlich vorgestellt. Die Vorstellung der Vorhaben kann auch durch die Bauherren oder deren Beauftragten erfolgen.
- (2) An die Vorstellung der Vorhaben schließen sich nicht öffentliche Beratungen an. Dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gestaltungsbeirates können neben den in § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Personen auch die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses beiwohnen. Eine Rede- und Stimmrecht steht den Ausschussmitgliedern nicht zu.
- (3) Die Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates zu den vorgelegten Planungen und Vorhaben werden als Ergebnis der internen Beratungen in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Sofern die Bauherren nicht widersprechen, werden die Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates nach den internen Beratungen öffentlich bekannt gegeben. Sie werden den Bauherren bzw. deren Beauftragten erläutert.

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EURO je Sitzung. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres bestehenden Dienstverhältnisses aus.
- (3) Bauherren oder Architekten, die ihre Projekte vorstellen, erhalten keine Vergütung und keinen Auslagenersatz.
- (4) Sofern bei Einladung von Sonderfachleuten eine Vergütung bzw. Kostenpauschale anfällt, ist hierzu die vorherige Zustimmung des Magistrats einzuholen.

§ 9 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen haben Vertraulichkeit über die internen Beratungen und Wahrnehmungen zu wahren.

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 21. Juni 2007

**Magistrat der
Kreisstadt Eschwege**

gez.
Zick
Bürgermeister